



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**13. Jahrgang**

**Potsdam, den 24. Juli 2002**

**Nummer 30**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass) .....	658
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 2002 im Land Brandenburg .....	660
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2002	

**Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr zur Förderung  
der behindertengerechten Anpassung  
von Mietwohnungen  
(Wohnraumanpassungserlass)**

Vom 2. Juli 2002

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zur Verbesserung der Wohnsituation in vorhandenen Mietwohnungen für schwerstmobilitätsbehinderte Menschen, insbesondere zur Verbesserung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmen
- Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung der Kosten für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung vorhandener Mietwohnungen in Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen an die Anforderungen der DIN 18025. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:
- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung,
  - Entfernung von Türschwellen,
  - Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren,
  - Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen,
  - behindertengerechte bauliche Veränderungen in Küche und Bad,
  - bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung,
  - Schaffung von Rollstuhlstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes,
  - Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen einschließlich der Rollläden.
- 2.2 Als bauliche Maßnahme zur behindertengerechten Anpassung zählt auch der ausschließliche nachträgliche Einbau höhenüberwindender Hilfsmittel, insbesondere Senkrecht-/Schrägaufzüge für Behinderte und die Schaffung barrierefreier Zugänge durch den Bau von Rampen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Wohnung bedarfsgerecht nach

der DIN 18025 gestaltet ist/wird. Ausnahmsweise kann auch die Förderung von Aufzugsanlagen zugelassen werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass die Aufzugsanlage zur Verbesserung der Mobilität mehrerer berechtigter Mieter in dem Wohngebäude erforderlich ist.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte (natürliche und juristische Personen) als Vermieter sowie Mieter von Mietwohnungen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Berechtigter Personenkreis

Berechtigter zur Nutzung der geförderten Wohnungen sind Haushalte, zu denen schwer behinderte Personen zählen, deren Art und Schwere der Behinderung eine besondere bauliche oder technische Ausgestaltung des Wohnraums erforderlich macht. Hierzu zählen insbesondere Rollstuhlbenutzer, Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG), Blinde, Multiple-Sklerose-Kranke und Heimdialytiker. Die Berechtigung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer Bescheinigung der Behindertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nachzuweisen.

### 4.2 Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Behindertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Angemessenheit und Dringlichkeit der beantragten Maßnahme bestätigt.

Bei Förderanträgen von Mietern ist neben der Verpflichtungserklärung des Vermieters auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme entsprechend den Anlagen des Antrages erforderlich.

### 4.3 Bei Maßnahmen für höhenüberwindende Hilfsmittel nach Nummer 2.2 ist darüber hinaus die Bestätigung erforderlich,

- dass die geförderte Mietwohnung bereits der DIN 18025 entspricht bzw. ohne Einsatz von Fördermitteln des Landes zeitgleich nach DIN 18025 bedarfsgerecht umgebaut wird (siehe Anlage zum Antrag).
- dass die einzubauenden Hilfsmittel den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen.
- dass die Aufzugsanlagen der Verordnung über Aufzugsanlagen entsprechen und bauordnungsrechtlich genehmigt sind. Diese Genehmigung ist in Kopie vorzulegen.

### 4.4 Die Förderung ist ausgeschlossen,

- wenn die Erteilung des Auftrages an das durchführende Unternehmen oder der Baubeginn vor der Bewilligung der beantragten Fördermittel erfolgt (vorzeitiger Baubeginn),
- wenn der Maßnahme planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,

- wenn Baumaßnahmen am gesamten Gebäude aus Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert werden oder gefördert werden können (Kumulationsverbot), z. B. aus Mitteln der Modernisierungs- und Instandsetzungs-Förderung des Landes, Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau o. Ä.,
- wenn die zu fördernde Maßnahme ausschließlich durch Leistungen Dritter (z. B. der Hauptfürsorgestelle, Berufsgenossenschaften, der Pflegeversicherung oder sonstiger Versicherungen) finanziert wird,
- wenn ein Mietwohngebäude insgesamt zu modernisieren und/oder instand zu setzen ist.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:       Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:   Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss beträgt je geförderte Wohnung bis zu 80 vom Hundert der anerkannten förderungsfähigen Baukosten einschließlich Baunebenkosten gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung, höchstens jedoch

- 8.000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.1,
- 10.000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.

Die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist möglich. Die Restfinanzierung der Gesamtmaßnahme (einschließlich Eigenanteil) muss nachgewiesen werden.

Leistungen Dritter, die als Zuschuss gewährt werden, können als Eigenanteil anerkannt werden.

- 5.5 Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit wird von der Bewilligungsstelle ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 vom Hundert des bewilligten Zuschusses erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag wird bei der Auszahlung des Zuschusses bzw. der ersten Rate einbehalten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderte Wohnung mindestens über einen Zeitraum von 15 Jahren nach Gewährung der Zuwendung entsprechend dem Verwendungszweck einem Berechtigten im Sinne von Nummer 4.1 zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen. Ist der Mieter der Zuwendungsempfänger, ist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieter verpflichtet, die Wohnung für die Dauer der Zweckbindung nur Berechtigten nach Nummer 4.1 zu überlassen.

Die Prüfung der Einhaltung der Zweckbestimmung obliegt der InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsstelle.

Jede Änderung oder die Aufgabe der Zweckbestimmung ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind unter Vorlage eines Kostenvoranschlages zur Durchführung der beantragten Maßnahme sowie der Bestätigung der Behindertenberatungsstelle nach Nummer 4.2 bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu stellen.

Förderanträgen von Mietern ist die vom Eigentümer unterschriebene Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme sowie die Verpflichtungserklärung des Vermieters entsprechend den Anlagen des Antrages beizufügen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises/Schlussabrechnung über die Baumaßnahme auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Auf Antrag kann, nach Einsatz des Eigenanteils, die Auszahlung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des Zuschusses für Maßnahmen nach Nummer 2.2 bereits vor Nachweis der Schlussabrechnung erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger nach Auftragserteilung vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen zu leisten hat.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgangsbelege, Zahlungsnachweise) **im Original** beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, die Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

660

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 24. Juli 2002

### 8. Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass) vom 18. April 1996 (ABl. S. 520), zuletzt geändert durch den Erlass vom 15. Juni 1999 (ABl. S. 569), außer Kraft.

#### **Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 2002 im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

AZ: 51-4111.2  
Vom 28. Juni 2002

Nach § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462), erhöhen sich die Regelsätze zum 1. Juli 2002 um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2002 der Rentenanpassungsverordnung 2002 (RAV 2002) zugestimmt. Der Rentenanpassungssatz beträgt 2,16 vom Hundert (vgl. § 1 Abs. 1 der Rentenanpassungsverordnung 2002).

Die jeweils gültigen Regelsätze im Land Brandenburg erhöhen sich daher zum 1. Juli 2002 um 2,16 vom Hundert.

Damit betragen die Regelsätze ab dem 1. Juli 2002 im Land Brandenburg:

Haushaltsvorstand/Alleinstehender (Eckregelsatz)	280 €
Haushaltsangehörige	
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	140 €
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt,	154 €
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	182 €
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	252 €
- vom Beginn des 19. Lebensjahres	224 €

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).